

Quelle	Jüdisches Leben in Hamburg / Macht und Ohnmacht / Anders Sein – Minderheiten in der Stadt / Glaubenssachen	SEK I Absolutismus / Judentum OS Jüdische Geschichte
--------	--	---

## Zwischen Kontrolle und Toleranz: Der Niederlassungskontrakt für die jüdischen „Portugiesen“ 1612

In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts war in Hamburg offensichtlich geworden, dass ein Großteil der aus Portugal und Spanien eingewanderten Glaubensflüchtlinge Juden waren. Sie hatten zwar die Zwangstaufe hingenommen, um der Inquisition auf der iberischen Halbinsel zu entgehen, aber im Hamburger Exil nahmen sie ihren jüdischen Glauben wieder auf. Dies erregte den Widerwillen der Hamburger Geistlichkeit, denn im Jahre 1529 (siehe Epoche Reformation / Unterthema: Reformation und Macht) war der lutherisch-christliche Glaube von Bürgern und Rat als einzige Religion in der Stadt erlaubt worden. Doch die sogenannten „Portugiesen“, waren wertvoll für die Stadt. So suchte man 1612 eine Regelung des Zusammenlebens. Diese war erfolgreich.

*„Nach dem Ablauf des Waffenstillstands zwischen Spanien und den Niederlanden (1621) verlagerten weitere Portugiesen ihren Wohnsitz von Amsterdam nach Hamburg (...). Neben der hohen Zahl von Gemeindebeamten wie Rabbinern, Kantoren, Lehrern, Küstern oder Schächtern (Metzgern nach jüdischem Speisegebot) waren vor allem Ärzte sowie Apotheker, Steinschneider, Fleischhändler, Börsenmakler, Tabakhändler und Tabakspinner, Zuckersieder und Bankiers vertreten. Es waren die erfolgreichen portugiesischen Bankiers, Großkaufleute, Überseehändler, Seeverversicherer, Handelsmakler und Juwelenhändler, denen die Portugiesen von Hamburg ihre wirtschaftlichen Grundlagen verdankten.“*

(Nach: Studemund-Halévy, Michael: Portugiesisch-Jüdische Gemeinden / Sefarden in: <http://www.dasiuedischehamburg.de/inhalt/portugiesisch-3%BCdische-gemeinden-sefarden>. Zugriff am 24.8.2016.)

### Quelle: Niederlassungskontrakt für die „Portugiesen“ 1612- Übertragung in Hochdeutsch

- 1 Aufzeichnung der Regelungen, worauf sich der Ehrenwerte Edle Rath mit der portugisischen
- 2 Nation geeinigt und diese in Schutz genommen hat.
- 3
- 4 1. ( Es) Soll sich die Nation friedlich und zurückgezogen verhalten.
- 5
- 6 2. (Sie sollen) Niemand Anlass zu Ärgernissen geben.
- 7
- 8 3.(Sie sollen) Keine Synagoge einrichten.
- 9
- 10 4.(Sie sollen) Ihre Religion nach den Geboten dieser Stadt durch heimliche und öffentliche
- 11 Zusammenkünfte nicht ausüben, auch in derselben die Beschneidung nicht gebrauchen.
- 12
- 13 5.(Sie sollen) Aufrichtige, redliche Handelsausübung, unseren Bürgern und anderen
- 14 Einwohnern gleich, üben und treiben.
- 15
- 16 6.(Sie sollen) Unsere Religion mit Worten und Werken nicht verachten.
- 17
- 18 7. (Sie sollen) Niemand verführen oder zu ihrer Religion verleiten.
- 19
- 20 8. Dieser Stadt Gesetzgebung und Rechtsprechung sich in pein-(straf-) und bürgerlichen
- 21 Sachen ohnweigerlich unterwerfen.

Quelle	Jüdisches Leben in Hamburg / Macht und Ohnmacht / Anders Sein – Minderheiten in der Stadt / Glaubenssachen	SEK I Absolutismus / Judentum OS Jüdische Geschichte
--------	--	---

22

23 9. (Sie sollen:) Im Leben und in ihren Handlungen sich anpassen an unsere Spezialgesetze,  
24 aber zuerst an die Gesetze des Heiligen Römischen Reiches. Derjenige, welcher gegen die  
25 vorher erwähnten Gesetze handelt, wird nach seinem Verbrechen bestraft werden.

26

27 10. (Die Nation soll:) Anstatt des Schoßes (Haushaltssteuer) jetzt alsbald 1000 Mark und  
28 wegen der Ausstände aus voriger Zeit 300 Mark lübisch dem gemeinen Gut an grober Münze  
29 auszahlen und folgen lassen.

30

31 11. Und damit man wissen möge, was eine jede (einzelne) Person zu solchem Schoß  
32 (Haushaltssteuer) jährlich einreichen wird, soll die Nation demnächst eine Aufstellung all  
33 derer, die hier leben (dem Rat) übergeben und in derselben ausführen, was jegliche Person  
34 zur Erfüllung vorherbenannter 1000 Mark entrichten will.

35

36 12. Nach solcher Einschätzung und soll ein jeder, solange er hier wohnt, jährlich am Luciatag  
37 (13.12.) seinen Schoß in guter grober Münze, zu dem Wert, wie sie dann zu der Zeit gelten,  
38 gehorsam erbringen. Dazu auch alle anderen Schulden und Verpflichtungen, wie die Bürger  
39 und Einwohner abtragen und ohne Zögern zahlen. Im Gegenzug soll ein jeder mitsamt  
40 seinem Gesinde geschützt, beschirmt, gebühlich (rechtlich) vertreten und wegen der  
41 Religion in seinem Gewissen nicht beschweret (belästigt) werden.

42

43 13. Und der hoch= und wohlweise Rat hat sich ausdrücklich vorbehalten, die Nation jederzeit  
44 von den Verpflichtungen zu entbinden, *wenn sie die Bedingungen nicht annehmen will und*  
45 *will man dieselben hier nicht länger dulden*, dann soll die Nation nach Ausgang eines Jahres  
46 vom Tage der Ankündigung der Auflösung dieses Vertrags an mit den Ihrigen fortgehen. Vor  
47 ihrem Abzug sollen sie aber den Schoß desselben Jahres zahlen, aber statt der Nachsteuer  
48 mehr als dies zahlen.

49

50 14. Wie auch gleichermaßen diejenigen, welche ungenötigt aus freiem Willen ihren Wohnort  
51 ändern und sich von hier fort an einen anderen Ort begeben wollen, vor ihrer Abreise  
52 desselbigen Jahres Schoß, (...) anstatt der Nachsteuer erlegen und mit weiterem Abzugsgelde  
53 nicht belastet werden sollen.

54

55 15. Würden auch andere Portugiesen sich hierher begeben und hier häuslich niederlassen  
56 wollen, so sollen dieselben vorher oder sobald sie angekommen sind, sich bei dem  
57 worthaltenden (amtierenden) Herrn Bürgermeister melden. Wenn dann ein hoch= und  
58 wohlweiser Rath deren Qualifikation so beschaffen befindet, dass sie kein Bedenken tragen,  
59 dieselben in Schutz zu nehmen, und sie sich mit denselben wegen des Schosses und  
60 sonstigem einigen können, so sollen solche neuankommenden Portugiesen, wenn sie sich an  
61 die obigen Artikel halten, dieselbe Freiheit genießen, welche die jetzt schon hier Wohnenden  
62 (...) auch genießen.

63

64 16. (...)

65

66 17. Wenn die Nation ihre Toten nach Altona oder anderswo hinfahren lassen will (um sie zu  
67 beerdigen), so soll (...) solches mit Vorwissen und Einverständnis des worthaltenden  
68 (amtierenden) Bürgermeisters erlaubt sein.

69

Quelle	<b>Jüdisches Leben in Hamburg / Macht und Ohnmacht / Anders Sein – Minderheiten in der Stadt / Glaubenssachen</b>	SEK I Absolutismus / Judentum OS Jüdische Geschichte
--------	---	---

- 70 Gelesen und für gut befunden im Rat am 19. Februar 1612.  
**Übertragung ins Hochdeutsche für Schüler nach:** P[eter] D[avid] H[einrich] Reils: Beiträge zur ältesten Geschichte der Juden in Hamburg. In: ZHG 2 (1847), S. 357-424, hier S. 373-375: Niederlassungskontrakt für die sefardischen Juden von 1612

71

Quelle	Jüdisches Leben in Hamburg / Macht und Ohnmacht / Anders Sein – Minderheiten in der Stadt / Glaubenssachen	SEK I Absolutismus / Judentum OS Jüdische Geschichte
--------	---	---

## Quelle: Niederlassungskontrakt für die „Portugiesen“ 1612

aus : P[eter] D[avid] H[einrich] Reils: Beiträge zur ältesten Geschichte der Juden in Hamburg. In: ZHG 2 (1847), S. 357-424, hier S. 373-375: Niederlassungskontrakt für die sefardischen Juden von 1612

72

73 „Designatio Articulorum, darauf sich E. E. Rath mit der portugiesischen Nation verglichen und  
74 dieselben in Schutz und Schirm genommen

75 1. Soll sich die Nation friedlich und eingezogen verhalten.  
76

77 2. Niemand Aergerniß geben.  
78

79 3. Keine Synagoge halten.  
80

81 4. Ihre Religion in dieser Stadt Bothmäßigkeit durch heim- und öffentliche Zusammenkünfte  
82 nicht exerciren, auch in derselben sich der Beschneidung nicht gebrauchen.  
83

84 5. Aufrichtige, redliche Kaufmannshandthierung, unseren Bürgern und anderen Einwohnern  
85 gleich, üben und treiben.  
86

87 6. Unsere Religion mit Worten und Werken nicht verachten.  
88

89 7. Niemand verführen oder zu ihrer Religion verleiten.  
90

91 8. Dieser Stadt Jurisdiction und Bothmäßigkeit sich in pein- und bürgerlichen Sachen  
92 ohnwegerlich unterwerfen.  
93

94 9. Im Leben und Wandel unsern Special=, zuförderst des heil. Römischen Reiches  
95 General=Satzungen sich conformiren und bequemen oder derjenige, welcher gegen  
96 vorgedachte Artikel handelt, wird, gestalt der Verbrechung gestraft werden.  
97

98 10. Anstatt des Schoßes jetzt alsbald 1000 Mark und wegen der Retardaten 300 Mark lübisch dem  
99 gemeinen Gut an grober Münze auszahlen und folgen lassen.  
100

101 11. Und damit man wissen möge, was eine jede Person zu solchem Schoß jährlich reichen wird,  
102 soll die Nation den negsten eine Designation derer Personen, so jetzt allhie residiren,  
103 übergeben und in derselben specificiren, was jegliche Person zur Erfüllung vorvermeldeter  
104 1000 Mark entrichten will.  
105

106 12. Nach solcher Tax oder specificirten und übergebenen Anschlag soll ein Jeder jährlich auf  
107 Luciae sein Schoß an guter grober Münze, in dem Werth, als dieselbe pro tempore gilt, so  
108 lange er hier residiret, gehorsamlich einbringen, neben denen auch alle anderen Unpflichten,  
109 den Bürgern und Einwohnern gleich, abtragen und unwegerlich geben; dagegen ein jeder

Quelle	Jüdisches Leben in Hamburg / Macht und Ohnmacht / Anders Sein – Minderheiten in der Stadt / Glaubenssachen	SEK I Absolutismus / Judentum OS Jüdische Geschichte
--------	--	---

- 110 sammt seinem Gesinde geschützt, geschirmet, gebürllich vertreten und wegen der Religion  
111 in seinem Gewissen nicht beschweret werden.  
112
- 113 13. Und als sich ein hoch= und wohlweiser Rath expreßlich vorbehalten, der Nation jeder Zeit die  
114 Löse zu thun, wenn *ihre Gelegenheit nicht erleiden will, dieselben länger hier zu gedulden, so*  
115 *soll auf vorhergehende Löse die Nation nach* Ausgang eines Jahres vom Tage der berührten  
116 Ankündigung anzurechnen, sich mit den Ihrigen hinweg zu begeben, vor dem Abzuge aber  
117 desselben Jahres Schoß zu erlegen und ein Mehres anstatt der Nachsteuer zu reichen nicht  
118 schuldig sein.  
119
- 120 14. Wie auch imgleichen diejenigen, welche ungetrungen aus freiem Willen ihr Domicilium  
121 ändern und sich von hinnen an einen anderen Ort begeben wollen, vor ihrem Abzuge  
122 desselbigen Jahres Schoß, darin sie abziehen, anstatt der Nachsteuer erlegen und mit mehrem  
123 Abzugsgelde nicht beschweret werden sollen.  
124
- 125 15. Würden auch andere Portugiesen sich anhero zu begeben und hier häuslich niederzulassen  
126 gemeint sein, so sollen dieselben vorher oder sobald sie angelanget bei dem Worthaltenden  
127 Herrn Bürgermeister sich angeben. Da dann ein hoch= und wohlweiser Rath deren  
128 Qualification also beschaffen befindet, daß sie dieselbe in Schutz zu nehmen kein Bedenken  
129 tragen, Ihr Hoch= und Wohlweisen auch mit denselben sich wegen des Schoßes und sonst  
130 vergleichen können, so sollen solche ankommenden Portugiesen, woferne sie sich obigen  
131 Artikeln bequemen werden, dieselbe Freiheit, welche den jetzt allhie Residirenden hierin  
132 gegeben, auch genießen.  
133
- 134 16. Jedoch sollen die jetzt anwesenden, so in den Schutz genommen, neben denen die künftig  
135 noch darein genommen werden möchten, der Befreiung von der Nachsteuer nur so lange  
136 genießen, bis man mit ihnen und sonderlich der Niederländischen Nation sich der Residenz  
137 wegen von neuem vergleichen wird, und alsdann soll die portugiesische Nation in Erlegung  
138 der Nachsteuer sich der Niederländischen, ihrem eignen Erbietten nach, zu confirmiren  
139 schuldig sein.  
140
- 141 17. Wollte auch die Nation ihre Todten nach Altonahe oder anderswo hinfahren lassen, soll  
142 derselben solches mit Vorwissen und Consens des worthaltenden Bürgermeisters erlaubt sein.  
143
- 144 Lectum & approbatum in Senatu d. 19. Februarii 1612“